OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-750966/5/BP/NF**

Datum: **Linz, 21. Oktober 2020**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde des G H, vertreten durch Dr. R G Rechtsanwalts KG, x, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 27. August 2020, GZ: BHLLSich-2019-39881/15-GU, mit dem ein Antrag des Beschwerdeführers auf Ausstellung einer Waffenbesitzkarte abgewiesen wurde

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) wies mit Bescheid vom 27. August 2020, GZ: BHLLSich-2019-39881/15-GU, einen Antrag des nunmehrigen Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) auf Ausstellung einer Waffenbesitzkarte gemäß § 21 Abs. 1 iVm § 8 Abs. 1 Waffengesetz ab.

Begründend führt die belangte Behörde in ihrem Bescheid ua wie folgt aus:
„Die Behörde geht von folgendem Sachverhalt aus:
Am 09.07.2020 haben Sie bei der hs, Behörde einen Antrag auf Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für 2 (zwei) genehmigungspflichtige Schusswaffen eingebracht.
Nach eingehender Prüfung des Antrags wurde nachstehender Sachverhalt bekannt:

20.06.1999 - 20.06.2001: Entziehung der Lenkberechtigung wegen mehr als 0,8 mg Alkoholgehalt/Atemluft

25.10.2007 - 07.02.2014: Entziehung der Lenkberechtigung wegen mehr als 0,8 mg Alkoholgehalt/Atemluft

28.10.2014-01.06.2015: PI Traun, Urkundenfälschung

Seit 28.03.2019 Entziehung der Lenkberechtigung wegen mehr als 0,8 mg Alkoholgehalt/Atemluft

02.02.2019 - PI Traun, Verdacht auf Körperverletzung zum Nachteil Ihrer Lebensgefährtin K K, welcher Sie in stark alkoholisiertem Zustand (0,87 mg Alkoholgehalt/Atemluft) im Zuge eines Streites mit der Faust ins Gesicht geschlagen, diese zu Sturz kam und ihr damit Nasenbluten und den Ausbruch eines Ecks des linken oberen Schneidezahnes verursacht haben. Es wurde gegen Sie ab 02.02.2019 ein Betretungsverbot verhängt.

Das Ergebnis der Beweisaufnahme sowie die Tatsache, dass eine Ablehnung Ihres Antrags mangelnder Verlässlichkeit in Erwägung gezogen wird, wurde Ihnen mit Schreiben vom 24.07.2020 nachweislich zur Kenntnis gebracht.

Fristgerecht wurde am 14.08.2020 durch Ihre rechtsfreundliche Vertretung, Herrn RA Dr. R G, eine Rechtfertigung zur Beweisaufnahme eingebracht.
Demnach geben Sie zu, dass Ihnen in der Vergangenheit mehrfach die Lenkerberechtigung wegen eines, dem Grenzwert übersteigenden Alkoholgehaltes entzogen worden ist. Waffenrechtlich gesehen seien Sie dennoch verlässlich, weil dadurch die Annahme eines unsachgemäßen oder missbräuchlichen Gebrauchs von Waffen noch nicht gerechtfertigt sei.
In diesem Zusammenhang verweisen Sie auf § 8 Abs. 5 WaffG, wonach ein Mensch als nicht verlässlich gilt, der öfter als zweimal wegen einer im Zustand der Trunkenheit begangenen schwerwiegenden Verwaltungsübertretung bestraft worden ist, sofern keine dieser Bestrafungen getilgt ist.

In Ihrem Fall, so führen Sie weiter aus, wurden Sie noch nie wegen einer derartig

schwerwiegenden Übertretung verurteilt und sind alle Übertretungen - mit Ausnahme einer- bereits getilgt.

Weiter schreiben Sie:
‚Wenn also das Gesetz eine Definition trifft bei welchen Urteilungen es eine Verlässlichkeit nicht mehr als gegeben annimmt, dann wird man den Schluss ziehen dürfen, dass bei nicht Erreichen dieses Grades an Qualifikation, wie es das Gesetz festlegt, dass das Ausmaß der fehlenden Verlässlichkeit, welches die Verleihung der Besitzkarte verhindert, noch nicht erreicht ist.' Abschließend beantragen Sie um Ausstellung der Waffenbesitzkarte.

Aufgrund des vorliegenden Sachverhaltes hat die ha. Behörde folgendes erwogen:

(...)
Der mehrmalige Führerscheinentzug sowie die Körperverletzung basieren auf Ihren Alkoholkonsum, weshalb die Behörde größte Bedenken Ihre Verlässlichkeit betreffend hat. Es war daher wie im Spruch zu entscheiden."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende, rechtzeitig eingebrachte Beschwerde vom 7. September 2020. In dieser wird ua Folgendes ausgeführt:
„Den gesetzlichen Anforderungen entspricht das angefochtene Erkenntnis nicht. Zunächst findet die rechtliche Beurteilung keine Deckung im zugrundeliegenden Sachverhalt. Dass ich wie die Erstbehörde seiner Entscheidung zugrunde gelegt, ich hätte einen Körperverletzung begangen und wäre daher nicht zuverlässig, findet keine Deckung im festgestellten Sachverhalt. Die Erstbehörde hat keine Feststellung zu einer begangenen Körperverletzung begangen sondern lediglich zitiert, dass es eine Anzeige gegen mich wegen des Verdachtes der Körperverletzung gegeben hat. Dass ich dieses Delikt auch tatsächlich begangen habe, wurde von der Erstbehörde nicht festgestellt und ist im seinerzeitigen Verfahren auch nicht hervorgekommen. Die Erstbehörde hätte mir daher in rechtlicher Hinsicht ein Körperverletzungsdelikt nicht anlasten dürfen.

Es bleiben daher lediglich die noch nicht getilgten Tatbestände wegen Entziehung der Lenker-berechtigung. Es trifft zu, dass mir in der Vergangenheit mehrfach die Lenkerberechtigung wegen Fahrens im alkoholisierten Zustand entzogen worden ist. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf § 8 Abs. 5 Waffengesetz, wonach es bestimmte Tatsache gilt, dass jemand bereits zwei Mal wegen einer schwerwiegenden Verwaltungsübertretung in betrunkenem Zustand verurteilt worden ist und noch keine dieser Bestrafungen getilgt worden ist. In meinem Fall erfolgten die Verurteilungen nicht wegen schwerer Alkoholisierung sondern lediglich wegen leichter Überschreitung und sind alle Übertretungen mit Ausnahme einer bereits getilgt. Wenn also das Gesetz eine Definition trifft bei Vorliegen welchen Sachverhaltes eine Verlässlichkeit nicht mehr als gegeben angenommen wird, so ist der Schluss zulässig, dass bei Nichterreichen dieses Grades an Qualifikation, den das Gesetz festlegt, eine Unzuverlässigkeit noch nicht gegeben ist. Alleine aufgrund dieser begangenen Verwaltungsdelikte war, entgegen des von der Erstbehörde eingehaltenen Standpunktes, die Annahme noch nicht gerechtfertigt ist, dass ich voraussichtlich mit Waffen unsachgemäß umgehen, also waffenmissbräuchlich oder leichtfertig verwenden werde.

Zudem liegt bereit ein psychologisches Gutachten vor, nach dessen Inhalt ich waffenrechtlich gesehen als verlässlich angesehen werde. Dieses schließe ich der Beschwerde bei.

Die Erstbehörde hätte mir daher bei richtiger rechtlicher Beurteilung eine Waffenbesitzkarte antragsgemäß ausstellen müssen.

Zum Beweis dafür, dass ich waffenrechtlich verlässlich bin, beantrage ich noch zusätzlich die Einholung eines Sachverständigengutachtens auf dem Gebiet der Psychologie.
Es werden daher gestellt nachstehende

Anträge:

Es wolle der Beschwerde stattgeben und der angefochtene Bescheid dahingehend abgeändert werden, dass meinem Antrag vom 9.7.2020 auf Ausstellung einer Waffenbesitzkarte stattgegeben wird.
In eventu wolle der angefochtene Bescheid aufgehoben und die Sache zur neuerlichen Erledigung und Entscheidung an die Behörde zurückverwiesen werden.
Jedenfalls aber möge eine mündliche Berufungsverhandlung gern. § 24 VwGVG anberaumt werden."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.3. Die belangte Behörde legte den in Rede stehenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 10. September 2020 zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

Gemäß § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und das Beschwerdevorbringen.

Zusätzlich wurde am 20. Oktober 2020 eine öffentliche mündliche Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durchgeführt.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem relevanten Sachverhalt aus:

Am 9. Juli 2020 brachte der Bf bei der belangten Behörde einen Antrag auf Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für zwei genehmigungspflichtige Schusswaffen ein.
Von 20. Juni 1999 bis 20. Juni 2001 war dem Bf die Lenkberechtigung wegen mehr als 0,8 mg Alkoholgehalt/Atemluft entzogen worden. Von 25. Oktober 2007 bis 7. Februar 2014 war dem Bf erneut die Lenkberechtigung wegen mehr als 0,8 mg Alkoholgehalt/Atemluft entzogen worden.

Seit 28. März 2019 erfolgte wiederum eine Entziehung der Lenkberechtigung wegen mehr als 0,8 mg Alkoholgehalt/Atemluft.

Weiters liegt ein Vorfall vom 2. Februar 2019 vor, bei dem der Bf in Verdacht stand, seine damalige Lebensgefährtin am Körper verletzt zu haben, welcher er in stark alkoholisiertem Zustand (0,87 mg Alkoholgehalt/Atemluft) im Zuge eines Streites mit der Faust ins Gesicht geschlagen haben sollte, wobei diese zu Sturz kam. Das gerichtliche Strafverfahren wurde jedoch eingestellt.

Es wurde gegen den Bf ab 2. Februar 2019 ein Betretungsverbot verhängt, das von ihm nicht angefochten wurde.

Gegen den Bf war bereits mit Bescheid vom 3. Jänner 2005 ein Waffenverbot wegen gefährlicher Drohung in alkoholbeeinträchtigtem Zustand erlassen worden, das allerdings mit Bescheid vom 27. Mai 2019 aufgehoben wurde. Bei dem ggst. Vorfall hatte der Bf mit einer Gaspistole hantiert.

Der Bf weist keinerlei Selbstreflexion auf und erweckte so auch keinesfalls den Eindruck, dass er sich mit den verschiedenen problematisierten Umständen der Vergangenheit ausreichend oder auch nur ansatzweise selbstkritisch auseinandergesetzt haben könnte.

II.

Im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung trat der Bf zunächst äußerst offensiv auf und war augenscheinlich bemüht, sämtliche relevanten Sachverhaltselemente zu negieren oder zumindest zu verharmlosen. Auf entsprechendes Nachfragen des Verhandlungsleiters reagierte er teils unwirsch bzw. gänzlich unreflektiert.

Hatte er zunächst noch behauptet, dass gegen ihn keine Anzeigen vorgelegen seien, musste er die realen Gegebenheiten, die im Übrigen völlig aktenkundig waren, dann doch einräumen, wobei er mit alle Schuld von sich weisenden Erklärungen aufwartete. Ebenso räumte er erst auf Nachfragen das Bestehen des gegen ihn erlassenen Waffenverbotes aus dem Jahr 2005 und des Betretungsverbotes aus dem Jahr 2019 ein, indem er aber deren Bedeutung als gering für ihn darstellte. Des Waffenverbotes sei er erst im Jahr 2019 gewärtig geworden, als ihm dieses von einem Beamten im Rahmen der erneuten Abnahme der Lenkerberechtigung bekannt gemacht worden sei.

Dass es allenfalls als nicht unbedenklich erscheinen könnte, in der Öffentlichkeit – wenn auch nur – mit einer Schreckschusspistole zu hantieren, wie der Bf den Vorfall aus dem Jahr 2005 schilderte (ein Strafverfahren wegen gefährlicher

Drohung war eingestellt worden), kam ihm bei der Befragung durch den zuständigen Richter des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich nicht in den Sinn.

Einen bemerkenswerten Zugang zu den mehrfachen und teils langjährigen Lenkerberechtigungsentzügen offenbarte der Bf auch darin, dass er meinte, der 7-jährige Entzug im Jahr 2007 habe „nur" darauf basiert, dass er beim „Schwarzfahren" betreten worden sei.

Von einem – nach Aktenlage durchaus nicht abwegigem – Alkoholproblem wollte der Bf nichts wissen, sondern sieht dieses lapidar als nicht gegeben an. Er betonte zwar freimütig, dass seine Lebensgefährtin im Zuge der Auseinandersetzung am 2. Februar 2019 alkoholisiert gewesen sei, erwähnte seine Alkoholisierung hingegen erst auf Nachfrage. Der Vorfall der Verletzung der Lebensgefährtin, die über ihre eigenen Schlapfen stolpernd, zu Boden gefallen sei, wobei er sie nur weggetaucht habe, fand für den Bf damit einen unreflektierten Abschluss, dass die Lebensgefährtin bei der Polizei ihre zunächst abgegebene Schilderung zurücknahm.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

III.1. Die hier maßgeblichen Bestimmungen des Waffengesetzes 1996, BGBl 12/1997 idF BGBl I 97/2018, (WaffG) lauten – auszugsweise –wie folgt:

„Ermessen

§ 10. Bei der Anwendung der in diesem Bundesgesetz enthaltenen Ermessensbestimmungen sind private Rechte und Interessen nur insoweit zu berücksichtigen, als dies ohne unverhältnismäßige Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses, das an der Abwehr der mit dem Gebrauch von Waffen verbundenen Gefahr besteht, möglich ist.

Ausstellung von Waffenbesitzkarte und Waffenpaß

§ 21. (1) Die Behörde hat verlässlichen EWR-Bürgern, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und für den Besitz einer Schusswaffe der Kategorie B eine Rechtfertigung anführen können, auf Antrag eine Waffenbesitzkarte auszustellen. Die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte an andere verlässliche Menschen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und für den Besitz einer solchen Waffe eine Rechtfertigung anführen können, liegt im Ermessen der Behörde; ebenso die Ausstellung an Menschen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sofern sie den Nachweis erbringen, daß der Besitz einer solchen Waffe für die Ausübung ihres Berufes erforderlich ist.
[…]

Verlässlichkeit

§ 8. (1) Ein Mensch ist verlässlich, wenn er voraussichtlich mit Waffen sachgemäß umgehen wird und keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er

1. Waffen missbräuchlich oder leichtfertig verwenden wird;
2. mit Waffen unvorsichtig umgehen oder diese nicht sorgfältig verwahren wird;
3. Waffen Menschen überlassen wird, die zum Besitz solcher Waffen nicht berechtigt sind.

(2) Ein Mensch ist keinesfalls verlässlich, wenn er

1. alkohol- oder suchtkrank ist oder
2. psychisch krank oder geistesschwach ist oder
3. durch ein körperliches Gebrechen nicht in der Lage ist, mit Waffen sachgemäß umzugehen.

(3) Als nicht verlässlich gilt ein Mensch im Falle einer Verurteilung

1. wegen einer unter Anwendung oder Androhung von Gewalt begangenen oder mit Gemeingefahr verbundenen vorsätzlichen strafbaren Handlung, wegen eines Angriffes gegen den Staat oder den öffentlichen Frieden oder wegen Zuhälterei, Menschenhandels, Schlepperei oder Tierquälerei zu einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 120 Tagessätzen oder
2. wegen gewerbsmäßigen, bandenmäßigen oder bewaffneten Schmuggels oder
3. wegen einer durch fahrlässigen Gebrauch von Waffen erfolgten Verletzung oder Gefährdung von Menschen oder
4. wegen einer in Z 1 genannten strafbaren Handlung, sofern er bereits zweimal wegen einer solchen verurteilt worden ist oder
5. wegen Anführung oder Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung gemäß § 278b des Strafgesetzbuches (StGB), BGBl. Nr. 60/1974.

(4) Eine gemäß Abs. 3 maßgebliche Verurteilung liegt nicht vor, wenn sie bereits getilgt ist. Trotz einer nicht getilgten Verurteilung im Sinne des Abs. 3 kann ein Mensch verlässlich sein, wenn das ordentliche Gericht vom Ausspruch der Strafe abgesehen hat (§ 12 des Jugendgerichtsgesetzes 1988 - JGG, BGBl. Nr. 599); gleiches gilt, wenn das ordentliche Gericht sich den Ausspruch der Strafe vorbehalten hat (§ 13 JGG) oder die Strafe - außer bei Freiheitsstrafen von mehr als sechs Monaten - ganz oder teilweise bedingt nachgesehen hat, sofern kein nachträglicher Strafausspruch oder kein Widerruf der bedingten Strafnachsicht erfolgte.

(5) Weiters gilt ein Mensch als nicht verlässlich, der öfter als zweimal wegen einer im Zustand der Trunkenheit begangenen schwerwiegenden Verwaltungsübertretung bestraft worden ist, sofern keine dieser Bestrafungen getilgt ist.

(6) Schließlich gilt ein Mensch als nicht verlässlich, wenn aus Gründen, die in seiner Person liegen, die Feststellung des für die Verlässlichkeit maßgeblichen Sachverhaltes nicht möglich war. Als solcher Grund gilt jedenfalls, wenn der Betroffene sich anlässlich der Überprüfung seiner Verlässlichkeit weigert, der Behörde

1. Waffen, die er nur auf Grund der nach diesem Bundesgesetz ausgestellten Urkunde besitzen darf, samt den zugehörigen Urkunden vorzuweisen;
2. die sichere Verwahrung der in Z 1 genannten Waffen nachzuweisen, obwohl auf Grund bestimmter Tatsachen Zweifel daran bestehen, dass er die Waffen sicher verwahrt.

(7) Bei erstmaliger Prüfung der Verlässlichkeit hat sich die Behörde davon zu überzeugen, ob Tatsachen die Annahme mangelnder waffenrechtlicher Verlässlichkeit des Betroffenen aus einem der in Abs. 2 genannten Gründe rechtfertigen. Antragsteller, die nicht Inhaber einer Jagdkarte sind, haben ein Gutachten darüber beizubringen, ob sie dazu neigen, insbesondere unter psychischer Belastung mit Waffen unvorsichtig umzugehen oder sie leichtfertig zu verwenden. Der Bundesminister für Inneres hat durch Verordnung geeignete Personen oder Einrichtungen zu bezeichnen, die in der Lage sind, dem jeweiligen Stand der psychologischen Wissenschaft entsprechende Gutachten zu erstellen, sowie die anzuwendenden Testverfahren und die dabei einzuhaltende Vorgangsweise festzulegen. Ergibt ein Gutachten, dass der Betroffene dazu neigt, mit Waffen unvorsichtig umzugehen oder sie leichtfertig zu verwenden, haben die zur Erstellung eines Gutachtens ermächtigten Personen oder Einrichtungen der Behörde den Vor- und Familiennamen, das Geburtsdatum des Betroffenen, das Ergebnis sowie das Datum des erstellten Gutachtens zu melden. Wird innerhalb von sechs Monaten ab Erstellung eines solchen Gutachtens ein weiteres Gutachten erstellt, darf dieses die Behörde in einem Verfahren zur Überprüfung der Verlässlichkeit nicht verwerten. Wurden der Behörde drei Gutachten im Sinne des zweiten

Satzes gemeldet, ist die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte oder eines Waffenpasses zehn Jahre ab Erstellung des dritten Gutachtens unzulässig.

III.2.1. Zunächst ist festzuhalten, dass der Bf im Sinne des ersten Satzes des § 21 Abs. 1 WaffG EWR-Bürger ist und das 21. Lebensjahr vollendet hat. Eine weitere Voraussetzung für die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte ist allerdings die Verlässlichkeit des Antragstellers. Im vorliegenden Fall wurde diese von der belangten Behörde betreffend den Bf als nicht gegeben angenommen.

III.2.2. Wie schon die belangte Behörde zutreffend ausführte, erkennt der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung, dass „angesichts des mit dem Waffenbesitz von Privatpersonen verbundenen Sicherheitsbedürfnisses nach Sinn und Zweck der Regelung des WaffG bei der Prüfung der Verlässlichkeit ein strenger Maßstab anzulegen ist". Bei der Bewertung der waffenpolizeilichen Verlässlichkeit einer Person muss nach der Rechtsprechung „ihre gesamte Geisteshaltung und Sinnesart" geprüft werden, „weil der Begriff der Verlässlichkeit ein Ausdruck der Wesenheit und nicht ein Werturteil über ihr Tun und Lassen im Einzelfall ist".

Die Beurteilung einer Person als unverlässlich und die daran geknüpften Rechtsfolgen (Verweigerung waffenrechtlicher Urkunden oder Entziehung von waffenrechtlichen Urkunden und Waffen) ist keineswegs eine strafrechtliche Reaktion auf eine strafbare Handlung, sondern eine polizeiliche Maßnahme der Gefahrenabwehr; sie gibt insofern kein Werturteil ("Tadel") ab, sondern soll zu befürchtenden Schaden verhüten.

III.2.3. Zunächst ist festzuhalten, dass die von der belangten Behörde angeführte Körperverletzung aus dem Jahr 2019 zu keiner strafgerichtlichen Verurteilung führte, weshalb dieser Umstand per se tatsächlich dem Bf nicht angelastet werden kann. Auch ist richtig, dass grammatikalisch interpretiert der Bf den Tatbestand des § 8 Abs. 5 WaffG nicht erfüllt, wenn auch das Lenken eines Fahrzeuges in trunkenem Zustand nicht – wie in der Beschwerde angenommen – als leichte Verwaltungsübertretung zu werten ist. Lediglich eine der bislang zahlreichen einschlägigen Übertretungen des Bf ist jedoch als nicht getilgt zu betrachten. Dennoch kann die knappe Nichterfüllung des § 8 Abs. 5 WaffG keinesfalls argumentum e contrario (wie es in der Beschwerde versucht wird) als Nachweis der Verlässlichkeit einer Person herangezogen werden, zumal sich die waffenrechtliche Verlässlichkeit aus verschiedenen Aspekten und Komponenten darstellt. Es ist daher die gesamte Geisteshaltung und Sinnesart zu prüfen, „weil der Begriff der Verlässlichkeit ein Ausdruck der Wesenheit und nicht ein Werturteil über ihr Tun und Lassen im Einzelfall ist".

III.2.4. Weiters verwies der Bf auf ein am 1. Juli 2020 erstelltes Kurzgutachten, indem seine waffenrechtliche Verlässlichkeit bestätigt sei.

Mit einem Gutachten gemäß § 8 Abs 7 WaffG wird ausschließlich beurteilt, ob eine Person insbesondere unter psychischer Belastung dazu neigt, mit einer Waffe unvorsichtig umzugehen oder sie leichtfertig zu verwenden. Bereits aus dem Wortlaut des § 8 Abs 7 WaffG im Vergleich zu § 8 Abs 1 WaffG ergibt sich, dass der Prüfungsumfang des § 8 Abs 1 WaffG wesentlich weiter gefasst ist, als jener, der mittels Gutachten gemäß § 8 Abs 7 WaffG zu beurteilen ist. Ebenso ergibt sich aus § 25 Abs 2 zweiter Satz WaffG, dass § 8 Abs 7 WaffG einem engeren, spezielleren Regelungsinhalt unterstellt ist als § 8 Abs 1 WaffG, zumal ein Gutachten gemäß § 25 Abs 2 WaffG nur in Verbindung mit konkreten Anhaltspunkten, die auf eine mögliche gesundheitliche oder psychische Nicht-Eignung schließen lassen, indiziert ist. Gelangt die Behörde abgesehen davon aber zum Ergebnis, dass die waffenrechtliche Verlässlichkeit nicht mehr gegeben ist, hat sie auch ohne Vorschreibung eines neuerlichen Gutachtens die waffenrechtliche Urkunde gemäß § 25 Abs 3 WaffG zu entziehen. Aus § 8 iVm § 25 WaffG ergibt sich somit, dass sich die Beurteilung der waffenrechtlichen Verlässlichkeit nicht in der Beurteilung darin erschöpft, ob eine Person insbesondere unter psychischer Belastung dazu neigt, mit einer Waffe unvorsichtig umzugehen oder sie leichtfertig zu verwenden. Allein aus dem Vorliegen eines positiven Gutachtens gemäß § 8 Abs 7 WaffG ergibt sich daher nicht die gemäß § 8 Abs 1 WaffG erforderliche waffenrechtliche Verlässlichkeit einer Person (vgl D G, C O, Die waffenrechtliche Verlässlichkeit in Österreich – Die psychologische Untersuchung im Rahmen der waffenpolizeilichen Verlässlichkeitsüberprüfung, SIAK-Journal 2013 H 3, 58). Vielmehr sind sämtliche Parameter des § 8 WaffG zu prüfen.

Im hier konkret zu prüfenden Fall wurde ua. der Aspekt des Einflusses von Alkohol auf das Verhalten des Bf in Bezug auf den Umgang mit Waffen nicht erörtert.

III.2.5. Der Bf kann auf eine geradezu beeindruckende Historie von Lenkerberechtigungsentzügen aufgrund von Alkoholisierung in den vergangenen Jahrzehnten verweisen. In den letzten 22 Jahren war ihm die Lenkerberechtigung immerhin ca. 11 Jahre entzogen worden. Auch aktuell unterliegt er wiederum dieser Maßnahme. Weiters ist anzuführen, dass gegen den Bf im Jahr 2019 – aufgrund eines Vorfalles mit seiner Lebensgefährtin wiederum in alkoholisiertem Zustand – ein, von ihm unbekämpftes, Betretungsverbot erlassen wurde. Zudem hatte von 2005 bis 2019 ein Waffenverbot gegen den Bf bestanden, dessen Existenz er erst vergangenes Jahr realisierte.

III.2.6. Um einen Eindruck von der Persönlichkeit des Bf und dessen Einstellung zu gewinnen, ist es angeraten auf verschiedene Aspekte, die in der mündlichen Verhandlung thematisiert wurden, einzugehen. Bei jener trat der Bf – wie im Rahmen der Beweiswürdigung geschildert – zunächst äußerst offensiv auf und war augenscheinlich bemüht, sämtliche relevanten Sachverhaltselemente zu negieren

oder zumindest zu verharmlosen. Auf entsprechendes Nachfragen des Verhandlungsleiters reagierte er teils unwirsch bzw. gänzlich unreflektiert.

Hatte er zunächst noch behauptet, dass gegen ihn keine Anzeigen vorgelegen seien, musste er die realen Gegebenheiten, die im Übrigen aktenkundig waren, dann doch einräumen, wobei er mit alle Schuld von sich weisenden Erklärungen aufwartete. Ebenso räumte er erst auf Nachfragen das Bestehen des gegen ihn erlassenen Waffenverbotes aus dem Jahr 2005 und des Betretungsverbotes aus dem Jahr 2019 ein, wobei er aber deren Bedeutung als gering für ihn darstellte. Des Waffenverbotes sei er erst im Jahr 2019 gewärtig geworden, als ihm dieses von einem Beamten im Rahmen der erneuten Abnahme der Lenkerberechtigung bekannt gemacht worden sei.

Dass es allenfalls als nicht unbedenklich erscheinen könnte, in der Öffentlichkeit – wenn auch nur – mit einer Schreckschusspistole zu hantieren, wie der Bf den Vorfall aus dem Jahr 2005 schilderte (ein Strafverfahren wegen gefährlicher Drohung war eingestellt worden), lag ihm bei der Befragung durch den zuständigen Richter des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich völlig fern.

Einen bemerkenswerten Zugang zu den mehrfachen und teils langjährigen Lenkerberechtigungsentzügen offenbarte der Bf auch darin, dass er meinte, der 7-jährige Entzug im Jahr 2007 habe „nur" darauf basiert, dass er beim „Schwarzfahren" betreten worden sei.

Von einem – nach Aktenlage durchaus nicht abwegigem – Alkoholproblem wollte der Bf nichts wissen, sondern sieht dieses lapidar als nicht gegeben an. Er betonte zwar freimütig, dass seine Lebensgefährtin im Zuge der Auseinandersetzung am 2. Februar 2019 alkoholisiert gewesen sei, erwähnte seine Alkoholisierung hingegen erst auf Nachfrage. Der Vorfall der Verletzung der Lebensgefährtin, die über ihre eigenen Schlapfen stolpernd, zu Boden gefallen sei, wobei er sie nur weggetaucht habe, fand für den Bf damit einen unreflektierten Abschluss, dass die Lebensgefährtin bei der Polizei ihre zunächst abgegebene Schilderung zurücknahm.

All dies (insbesondere die regelmäßig wiederkehrenden Lenker-berechtigungsentzüge aufgrund von Alkoholisierung am Steuer, das unbekämpfte Betretungsverbot, vor allem aber die bedenklich unreflektierte Haltung des Bf zu den verschiedenen Vorfällen sowie die nachlässige Ignoranz rechtlichen Vorschriften gegenüber) ist in Zusammenschau geeignet von einer Persönlichkeitsstruktur auszugehen, die die Annahme einer waffenrechtlichen Verlässlichkeit im Sinne des § 8 WaffG keinesfalls zulässt. Wie schon oben darauf hingewiesen, ist hier ein strenger Maßstab anzusetzen.

III.3. Es war sohin im vorliegenden Fall die Beschwerde als unbegründet abzuweisen und spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, weil keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab (vgl zB VwGH vom 23. Dezember 2016, Ra 2016/03/0117, vom 28. Oktober 2016, Ra 2016/03/0110, vom 21. September 2000, Zl 98/20/0562, vom 27. Jänner 2011, 2010/03/0082, vom 11. Dezember 1997, Zl 96/20/0170, vom 18. Februar 2015, Ra 2015/03/0007, vom 6. September 2005, Zl 2005/03/0049, und vom 26. April 2005, Zl 2005/03/0031), noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree